

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 265 - 266

Regelsberger, F.: *Versuch einer Entscheidung der
Streitfrage über den Vorzug der successio graduum
vor dem Accrescenzrechte nach römischem Recht.
Eine Gelegenheitsschrift von Rudolf Leonhard,
Gerichtsreferendar. Halle 1874. S. 38*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XI.

Kurze Anzeigen.

- 1) Versuch einer Entscheidung der Streitfrage über den Vorzug der *successio graduum* vor dem Accrescenzrechte nach römischem Recht. Eine Gelegenheitschrift von Rudolf Leonhard, Gerichtsreferendar. Halle 1874. S. 38.

Bis in das dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts stand die Ansicht in nahezu unbestrittener Geltung, daß bei der Intestaterbfolge der Wegfall eines Mitberufenen das Anwachsungsrecht begründe und nicht den Anfall des frei gewordenen Erbtheils an die von dem Wegfallenden nur durch die Gradesnähe ausgeschlossenen Erbberechtigten (*successio graduum*). Durch den energischen Angriff von Francke (Beiträge zur Erläuterung einiger Rechtsmaterien S. 167 ff.) hat dieser Besitzstand einen nachhaltigen Stoß erfahren und zur Zeit scheiden sich die Juristen in zwei ziemlich gleich starke Heerlager. Auf die Seite der Gegner des genannten Dogma sind wie die beiden neuesten Pandektenlehrbücher (Prinz S. 808 und Windscheid §. 573 Note 5) so die beiden neuesten fast gleichzeitigen Abhandlungen über diesen Gegenstand getreten, Fitting's im Archiv für civilistische Praxis Bd. 57 Nr. 9 enthaltener Beitrag zur Lehre vom Anwachsungsrecht und die an der Spitze angezeigte Schrift*). Fitting gelangt zu dieser Entschei-

*) Es beruht auf einem Versehen, daß in dieser Schrift S. 32 Fitting den Gegnern der vom Verfasser vertretenen Entscheidung beigezählt wird.

dung von dem Satze, in welchem er die Grundlage des gesammten Anwachsungsrechts erblickt, daß nämlich beim Wegfall eines zur Erbschaft Berufenen Alles juristisch so zu behandeln sei, wie wenn derselbe von vornherein nicht vorhanden gewesen wäre (a. a. O. S. 153 u. 160). Einen andern Weg schlägt der Verfasser der zweiten Abhandlung ein.

Die bisherigen Versuche, die Frage zu lösen, sind nach seiner Meinung mißglückt, weil sie theils auf allgemeine Gesichtspunkte gebaut wurden, welche in Wirklichkeit nur unbewiesene Voraussetzungen waren, theils auf einzelne Quellenzeugnisse, deren Unbrauchbarkeit bei genauerer Prüfung nicht zu verkennen ist. Es sei zwar die Streitfrage über das Verhältniß von *successio graduum* und *jus accrescendi* erst durch die Novelle 118 möglich geworden. Gleichwohl liefere das frühere Recht einen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung.

In dem unrömischen Ausdruck *successio graduum* berge sich ein doppelter Begriff: der des Erbschaftsgrads d. h. des Inbegriffs von mehreren zusammen Berufenen und der des Verwandtschaftsgrads. Nach dem Rechte vor Novelle 118 wären beide Begriffe in der Anwendung der *successio graduum* zusammengetroffen, die damalige *successio graduum* sei ebenjowohl eine Nachfolge der Erbschaftsgrade wie der Verwandtschaftsgrade gewesen. Allein es spreche eine „Wahrscheinlichkeit“ dafür, daß in der *bonorum possessio unde cognati* die Erbgrade deshalb einander folgten, weil sie Verwandtschaftsgrade waren. Denn der Erbgrad einer Person stehe nicht von vornherein fest, sondern bestimme sich erst mit der Delation; folglich gebe es auch keine eigentliche Succession derselben. Das ältere Recht habe somit der Satz beherrscht: die hintereinander berufenen Verwandten folgen sich nach der Gradesnähe.

„Es ist nun nicht einzusehen, warum der Satz nicht auch in dem Rechte der Novellen 118 und 127 gelten solle, das sich doch anerkanntermaßen an das prätorische Cognationsprinzip anlehnt und eigentlich nichts Anderes ist als der alte *ordo unde cognati*“. Mindestens müßten diejenigen, welche der justinianischen *successio graduum* eine andere Bedeutung unterstellen, bestimmte Beweise